

zentralgeleiteten Industrie und der Baureparaturen. Ferner nehmen die Räte der Bezirke die Standortbestätigungen für Investitionen vor.

Die Räte der Kreise sind vor allem für die territoriale Rationalisierung und die Koordinierung von Maßnahmen der betrieblichen und der territorialen Entwicklung verantwortlich. Die Vorhaben zur Verbesserung der Arbeit und Lebensbedingungen werden vorwiegend in den Städten und Gemeinden koordiniert.¹⁹ Die Räte der Städte und Gemeinden erteilen auch die Standortgenehmigungen für Investitionen.

*Das Zusammenwirken der örtlichen Räte mit Betrieben und Kombinat*en verstärkt sich nicht nur auf ökonomischem Gebiet. Es umfaßt zunehmend alle Seiten des gesellschaftlichen Lebens (vgl. § 4 Abs. 1 GöV). Das betrifft vor allem die Unterstützung der politischen Massenarbeit und des geistig-kulturellen Lebens in den Wohngebieten durch die Betriebe und Kombinate. Dabei geht es vor allem darum, den Einfluß der Arbeiterklasse auf die gesellschaftliche Entwicklung in den Städten und Gemeinden weiter zu verstärken. Durch den Zusammenschluß von Betrieben zu Kombinaten wird deren Verantwortung zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten nicht aufgehoben.

10.3.4. *Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte gegenüber Genossenschaften*

Die sozialistischen Genossenschaften haben einen großen Anteil an der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere an der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Konsumgütern sowie mit Reparatur- und Dienstleistungen, an der Modernisierung von Wohnungen sowie an der Versorgung der Industrie mit Rohstoffen und Zulieferungen. Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle durch die örtlichen Räte und ihre Fachorgane. Die örtlichen Staatsorgane fördern die Leistungsentwicklung in den Genossenschaften, indem sie die territorialen Produktionsvoraussetzungen für deren Tätigkeit schaffen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen unterstützen. Die Räte fördern und koordinieren die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Genossenschaften.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Genossenschaften sind die örtlichen Räte berechtigt, für diese verbindliche Entscheidungen zu treffen, Auflagen zu erteilen und die Erfüllung dieser Entscheidungen und Auflagen durch die Genossenschaften zu kontrollieren (§ 4 u. § 8 Abs. 5 GöV). Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die zu erteilenden staatlichen Planaufgaben und die Kontrolle ihrer Erfüllung.

¹⁹ Vgl. auch **Beschluß des Ministerrates über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger vom 30. 8.1973, GBl. I 1973 Nr. 43 S. 454, sowie Beschluß über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. 8.1973 ... vom 19. 7.1978, GBl. I 1978 Nr. 22 S. 284.**